



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl 6.399/218-II/C/89

II-8258 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 11. Juli 1989

An den

Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf P Ö D E R

3752 IAB

1989 -07- 17

Parlament  
1017 Wien

zu 3802 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Freunde haben am 22. Mai 1989 unter der Nr. 3802/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Nicht-Einschreiten der Staatspolizei bei einem öffentlichen Auftritt des Rechtsradikalen Gerd HONSIK gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Warum wurde der Honsik-Auftritt nicht schon vor Beginn der Veranstaltung verboten?
2. Warum haben die im Cafe "Hegelhof" anwesenden Staatspolizisten die Honsik-Pressekonferenz nicht aufgelöst?
3. Warum hat der Leiter des staatspolizeilichen Büros Dr. Schulz keine definitive Weisung zur Auflösung dieser "Pressekonferenz" gegeben?
4. Teilen Sie die Ansicht, daß Dr. Schulz und die drei Staatspolizisten gegen einen Verfassungsauftrag verstößen haben?
5. Welche dienstrechtlichen Konsequenzen werden Sie gegen die Betroffenen veranlassen?
6. Teilen Sie die Ansicht, daß die Ausstrahlung eines derartigen TV-Auftrittes im Ausland unserem internationalen Ansehen alles andere als nützlich ist?
7. Was wurde in den letzten fünf Jahren gegen polizeibekannte Proponenten der rechtsradikalen Szene unternommen?
8. Von wievielen rechtsradikalen Veranstaltungen erhielt die Staatspolizei in den letzten fünf Jahren Kenntnis?

- 2 -

9. Bei wievielen davon war die Staatspolizei anwesend?

10. Wieviele davon wurden aufgelöst bzw. untersagt?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die von Gerd HONSIK angekündigte Pressekonferenz trug nach dem zum Zeitpunkt der Ankündigung gegebenen Wissensstand über das Vorhaben des Ge-nannten nicht die rechtlichen Merkmale einer Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes 1953. Da somit die Bestimmungen des Versammlungs-gesetzes 1953 auf diese Pressekonferenz nicht anwendbar waren, wäre auch ein "Verbot" dieser Veranstaltung vor deren Beginn rechtlich nicht ge-deckt gewesen.

Bis zum Beginn der Pressekonferenz hatte überdies die zuständige Bundes-polizeidirektion Wien keinen konkreten Anhaltspunkt dafür, daß es bei dieser Veranstaltung zu Gesetzesverstößen kommen würde. Es fehlte somit jegliche rechtmäßige Handhabe, die Abhaltung der Pressekonferenz von vornherein zu unterbinden.

Zu Frage 2:

Laut dem von der Bundespolizeidirektion Wien vorgelegten Bericht über die Vorgänge bei der Pressekonferenz machte HONSIK erst in deren späterem Verlauf Äußerungen, die geeignet schienen, einen strafbaren Tatbestand nach dem Verbotsge-setz zu begründen.

Nach Ansicht des bei der Veranstaltung anwesend gewesenen verantwortlichen Beamten der Bundespolizeidirektion Wien sei ein sofortiges Einschreiten gegen HONSIK wegen Verdachtes der Begehung eines Verbrechens nach dem Verbotsge-setz aus taktischen Überlegungen nicht zweckmäßig gewesen, weil einerseits die Tatbestandsmäßigkeit der von HONSIK in vorsichtiger Formu-

- 3 -

lierung vorgebrachten Äußerungen zweifelhaft schien und andererseits ein solches Einschreiten mit Rücksicht auf die Anwesenheit zahlreicher Gesinnungsfreunde HONSIK's zu einer unverhältnismäßigen Eskalation geführt hätte.

Ich teile diesen Standpunkt allerdings nicht, sondern neige eher der Meinung zu, daß eine sofortige polizeiliche Reaktion auch auf die Gefahr hin, daß es zu allfälligen Weiterungen kommen könnte, notwendig gewesen wäre.

Der Vollständigkeit halber sei hinzugefügt, daß die Bundespolizeidirektion Wien unmittelbar nach der Veranstaltung der Staatsanwaltschaft Wien eine Sachverhaltsdarstellung zur strafrechtlichen Beurteilung übermittelt hat.

Zu Frage 3:

Der Leiter der Gruppe Staatspolizeilicher Dienst, Ministerialrat Dr. SCHULZ, befand sich zu der in Betracht kommenden Zeit im Krankenstand. Sein Vertreter konnte aus den in Beantwortung der Frage 1 dargelegten rechtlichen Gründen keine Voraus-Weisung geben, die Pressekonferenz zu untersagen; nach dem in der Beantwortung der Frage 2 geschilderten Ablauf, über den er erst nachträglich informiert worden ist, konnte er aus faktischen Gründen ebenfalls keine Weisung zu einem sofortigen Einschreiten erteilen.

Zu Frage 4:

Nach meiner Auffassung hat der Vertreter des Leiters der Gruppe Staatspolizeilicher Dienst gegen keinen Verfassungsauftrag verstroßen.

Das Nichteinschreiten gegen Gerd HONSIK wegen seiner Äußerungen während der Pressekonferenz halte ich – wie bereits ausgeführt – bei der nunmehr bekannten Sachlage für unrichtig, ich bin aber nicht der Meinung, daß dem verantwortlichen Beamten der Bundespolizeidirektion Wien der Vorwurf einer bewußten Pflichtverletzung gemacht werden kann.

Zu Frage 5:

Ich habe meinen Standpunkt der Bundespolizeidirektion Wien zur Kenntnis gebracht und Auftrag erteilt, die für Amtshandlungen der geschilderten Art in Betracht kommenden Beamten entsprechend zu belehren. Weiterreichende dienstrechtliche Konsequenzen halte ich nicht für geboten.

- 4 -

Zu Frage 6:

Grundsätzlich ja.

Zu Frage 7:

Nach den mir vorliegenden, möglicherweise aber nicht vollständigen Unterlagen wurden in den letzten fünf Jahren (d.h. von 1984 bis Ende 1988, für 1989 liegt noch kein statistisches Material vor) von den Sicherheitsbehörden gegen Exponenten der rechtsradikalen Szene 471 Anzeigen nach dem Verbotsgezetz und 135 Anzeigen nach § 283 StGB erstattet. Im gleichen Zeitraum wurden 209 Verwaltungsstrafverfahren nach dem Abzeichengesetz und 171 Verwaltungsstrafverfahren nach Artikel IX Absatz 1 Z. 7 EGVG (diese Bestimmung ist im Mai 1986 in Kraft getreten) abgeführt.

Außerdem wurde gegen neun ausländische Rechtsextremisten ein Aufenthaltsverbot erlassen und 13 amtsbekannte ausländische Rechtsextremisten wurden beim Versuch, in das Bundesgebiet einzureisen, zurückgewiesen.

Zu Frage 8:

Darüber bestehen keine spezifischen statistischen Aufzeichnungen.

Zu Frage 9:

Bei allen den Sicherheitsbehörden bekanntgewordenen Veranstaltungen von Rechtsradikalen waren - soweit dies gesetzlich zulässig war - Behördenorgane anwesen.

Zu Frage 10:

Seit 1984 wurde in 32 Fällen entweder die Abhaltung einer Versammlung, mit der ein dem Verbotsgezetz oder anderen einschlägigen Gesetzesbestimmungen zuwiderlaufender Zweck verfolgt worden wäre, von vornehmerein untersagt, oder es wurde die Versammlung an Ort und Stelle aufgelöst. Außerdem wurden in einer statistisch nicht erfaßten Anzahl Versammlungsanzeigen wegen fehlender Rechtspersönlichkeit des Veranstalters zurückgewiesen.

Földorf